

✓ 20 - 30

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 30. Juli 1981

Datum	Inhalt	Seite
14. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung .....	235
1. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Schulordnung der staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft .....	236
1. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft .....	236
3. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Einstellungsprüfung für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes .....	238
10. 7. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Krankenpflegedienst .....	238
15. 7. 1981	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LAWuG-GebO) .....	239
17. 7. 1981	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1981 .....	245
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI, Teil I .....	245

**Verordnung  
zur Änderung der Vertretungsverordnung  
Vom 14. Juli 1981**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 17 Abs. 3 Satz 2 der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 (GVBl S. 88), geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1979 (GVBl S. 23), wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 14. Juli 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Verordnung zur Änderung der Schulordnung der staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft

Vom 1. Juli 1981

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft vom 10. November 1972 (GVBl S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 1976 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Es bestehen staatliche Technikerschulen für Landwirtschaft und eine staatliche Technikerschule für Waldwirtschaft (Technikerschulen).“;

die bisherigen Sätze 1 mit 3 werden Sätze 2, 3 und 4, wobei der Klammerzusatz in Satz 2 entfällt;

b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Worte „sowie für Waldwirtschaft“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1;

b) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Technikerschule“ die Worte „für Landwirtschaft“ eingefügt;

c) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Technikerschule für Waldwirtschaft bildet die Studierenden heran

a) für die Verwendung als forstliche Fachkraft in privaten und kommunalen Forstbetrieben,

b) für die Verwendung bei forstlichen Zusammenschlüssen, Fachorganisationen und Verbänden,

c) für Tätigkeiten in Unternehmen der Forsttechnik.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Technikerschule für Waldwirtschaft sind hauptamtliche Lehrkräfte in der Regel Beamte des höheren sowie des gehobenen-technischen Forstdienstes.“

5. In § 5 Abs. 2 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) bei der Technikerschule für Waldwirtschaft ein ärztliches Zeugnis über die Forstdiensttauglichkeit.“

6. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen des Unterrichts der Technikerschule für Waldwirtschaft können Seminare an der Bayerischen Waldbauernschule Scheyern oder an vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt werden.“

7. In § 13 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Studierende hat bei Schulbeginn eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.“

8. In § 23 Abs. 1 Buchst. d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Technikerschule für Waldwirtschaft zusätzlich je ein Vertreter der privaten und kommunalen Waldwirtschaft.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 1. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft

Vom 1. Juli 1981

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft vom 1. Juli 1975 (GVBl S. 181), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1976 (GVBl S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„In den Pflichtfächern Waldbau, Forstnutzung und Waldschutz der Technikerschule für Waldwirtschaft werden im dritten Semester zusätzlich je eine praktische Schulaufgabe im Gelände durchgeführt.“;

b) in Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Pflichtfach Deutsch tritt beim Lerninhalt „Rede- und Diskussionstechnik“ ein Vortrag von mindestens 10 Minuten Dauer an die Stelle einer Schulaufgabe.“;

c) folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In den Zusatzfächern für die Fachschulreifepfung werden Schulaufgaben während der ersten drei Semester durchgeführt. Bei Zu-

satzfächern mit einer oder zwei Wochenstunden bestehen diese aus mindestens einer schriftlichen Schulaufgabe, in den anderen Zusatzfächern aus mindestens zwei schriftlichen Schulaufgaben. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.“

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei den Zusatzfächern für die Fachschulreifeprüfung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

4. Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auch in den Zusatzfächern für die Fachschulreifeprüfung werden Zeugnisnoten vergeben. Für ihre Feststellung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Im jeweils folgenden Semester kann am Unterricht in den Zusatzfächern für die Fachschulreifeprüfung teilnehmen, wessen Leistungen in den Zusatzfächern Deutsch, Mathematik und Englisch in keinem der Fächer mit „ungenügend“ oder in nur einem dieser Fächer mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Ein Notenausgleich ist nicht möglich.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Technikerschule für Waldwirtschaft:

- a) Waldbau,
- b) Forstnutzung einschließlich Walderschließung, Arbeitslehre, Maschinenkunde,
- c) Jagd, Natur- und Umweltschutz,
- d) Rechnungs- und Tarifwesen,
- e) Berufs- und Arbeitspädagogik.“;

b) in Absatz 4 werden nach dem Wort „Ernährung“ die Worte „sowie an der Technikerschule für Waldwirtschaft“ eingefügt und folgende Sätze angefügt:

„An der Technikerschule für Waldwirtschaft ist im Pflichtfach Jagd, Natur- und Umweltschutz (Absatz 1 Nr. 7 Buchst. c) darüber hinaus eine praktische Prüfung im jagdlichen Schießen und in der Handhabung der Jagdwaffe abzulegen. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 36 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

6. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Prüfungsfach nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c dauert die Prüfung etwa 30 Minuten je Prüfling.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung“ eingefügt;

b) folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die praktische Prüfung an der Technikerschule für Waldwirtschaft (§ 10 Abs. 4) um-

faßt die Prüfungsfächer nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a und b und dauert in jedem Prüfungsfach etwa 20 Minuten je Prüfling.“;

c) die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7;

d) folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 finden bei der Technikerschule für Waldwirtschaft keine Anwendung.“

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die bestandene Technikerprüfung ist eine anerkannte Prüfung im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „staatlich geprüfter Techniker für Milchwirtschaft und Molkereiwesen“ die Worte „oder staatlich geprüfter Forsttechniker“ eingefügt;

b) in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachrichtung“ ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt:

„oder „staatlich geprüfter Forsttechniker““.

10. In § 22 Abs. 1 werden bei den Buchstaben a und b jeweils nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Worte „sowie für Waldwirtschaft“ eingefügt.

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen 1 bis 4 werden die Worte „Staatliche Technikerschule für Landwirtschaft“ jeweils durch „Staatliche Technikerschule für ...“ ersetzt;

b) in den Anlagen 2 bis 4 wird der Vermerk jeweils wie folgt geändert:

„Grundlage ist die Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 1. Juli 1975 (GVBl S. 181) in der jeweils geltenden Fassung.“;

c) in der Anlage 2 wird an die Zeile „Staatlich geprüfter Techniker für ...“ folgende Zeile angefügt:

„Staatlich geprüfter Forsttechniker“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft. § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 7 in der Fassung dieser Verordnung treten für die Studierenden des dritten und vierten Semesters erst am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 1. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung der Einstellungsprüfung  
für Laufbahnen des mittleren  
nichttechnischen Dienstes**

Vom 3. Juli 1981

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Einstellungsprüfung für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes vom 30. Juni 1977 (GVBl S. 363) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bewertung der Prüfungsleistungen und Festsetzung der Platzziffer“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

Aufsatz nach dem Inhalt	zweifach,
Aufsatz nach dem sprachlichen Vermögen	dreifach,
Allgemeinwissen	vierfach.

Die Gesamtprüfungsnote wird aufgrund einer Punktebewertung in Zehnteln der Notenstufen der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Die Einstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „4,5“ ist.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Unterrichtung über das Ergebnis der Einstellungsprüfung

Die Mitteilung über das Gesamtprüfungsergebnis (Prüfungszeugnis) enthält den Zahlenwert der Gesamtprüfungsnote und die Platzziffer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 3. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Zulassung zum Krankenpflagedienst**

Vom 10. Juli 1981

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Krankenpflagedienst vom 10. Februar 1967 (GVBl S. 281), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1971 (GVBl S. 455), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 2“.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann in der Laufbahn des Krankenpflagedienstes abweichend von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes eingestellt werden, wer den Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl I S. 753), die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ führen darf.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 10. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Auslagen für die Inanspruchnahme  
der Bayerischen Landesanstalt  
für Weinbau und Gartenbau  
(LAWuG—GebO)**

Vom 15. Juli 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Leistungen, die die Landesanstalt für das Bundessortenamt und für andere dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörden erbringt.

§ 2

Gebühren

(1) Für die im anliegenden **Gebührenverzeichnis** aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Für Leistungen, die weder im Gebührenverzeichnis aufgeführt noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten                 | 70,— DM, |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten               | 55,— DM, |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 45,— DM, |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 35,— DM. |

(3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesanstalt bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. <sup>2</sup>Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 25,— DM. <sup>4</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über 1 Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 40,— DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesanstalt,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen).

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Landesanstalt angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
2. für technische Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Landesanstalt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Landesanstalt schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Inanspruchnahme der Landesanstalt im Rahmen der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
2. für Untersuchungen auf den Befall mit Schadorganismen und Krankheiten im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese überwiegend im landeskulturellen Interesse liegen,
3. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Landesanstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,

4. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art,
5. für Untersuchungen einfacher Art im Rahmen der mündlichen Beratung.

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

#### § 7

##### Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann abgesehen werden, wenn die Leistung überwiegend im wissenschaftlichen Interesse liegt.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann ferner abgesehen werden, wenn die Landesanstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchgeführt, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(3) Die Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

#### § 8

##### Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) <sup>1</sup>Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

#### § 9

##### Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Landesanstalt entstanden sind, werden nicht erhoben.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 15. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

## Gebührenverzeichnis

### I.

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
2. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v. H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

### II.

#### Gebührensätze

	DM
<b>1. Most- und Weinuntersuchungen</b>	
1.1 <u>Chemische Untersuchungen</u>	
1.1.1 Untersuchungsbefund für die Qualitätsweinprüfung nach § 14 Weingesetz	30,—
1.1.2 Schönungen	
1.1.2.1 Untersuchung zur Flaschenabfüllung (Blau- oder Bentonit- oder Gelatine/Kieselsolschönung und Bestimmung der freien schwefligen Säure), je Schönung einschließlich Nachkontrolle	8,50
1.1.2.2 Einzelschönungen (Kohle- oder Tannin- oder Gelatine- oder Bentonit- oder Kieselsolschönung), je Schönung einschließlich Nachkontrolle zur Bentonit-schönung	6,—
1.1.2.3 Blauschönung einschließlich Nachkontrolle	8,—
1.1.3 Schweflige Säure	
1.1.3.1 Freie schweflige Säure	5,—
1.1.3.2 Gesamte schweflige Säure (Destillation, Schnellmethode)	10,—
1.1.3.3 Gesamte schweflige Säure (Titration)	6,—
1.1.4 Alkohol	
1.1.4.1 Mit dem Pyknometer	12,—
1.1.4.2 Chemische Schnellmethode	10,—
1.1.5 Zucker	
1.1.5.1 Invertzucker	10,—
1.1.5.2 Invertzucker und Saccharose	15,—
1.1.6 Säuren	
1.1.6.1 Gesamtsäure (titrierbare Säure)	6,—
1.1.6.2 Flüchtige Säuren	8,—
1.1.6.3 Weinsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	12,—
1.1.6.4 Äpfelsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	20,—
1.1.6.5 Milchsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	20,—
1.1.6.6 Sorbinsäure (spektralphotometrische Messung des Destillats im ultravioletten Licht)	15,—

	DM
1.1.6.7 Ascorbinsäure (als Reduktone)	10,—
1.1.6.8 pH-Wert	6,—
1.1.7 Gesamttrockenextrakt	10,—
1.1.8 Gewichtsverhältnis bzw. relative Dichte 20° C/20° C, mit Pyknometer oder hydrostatischer Waage	5,—
1.1.9 Glycerin und 2,3-Butylenglykol (photometrisch)	25,—
1.1.10 Mineralstoffe	
1.1.10.1 Gesamtasche	12,—
1.1.10.2 Sulfat	15,—
1.1.10.3 Chlorid	10,—
1.1.10.4 Nitrat	25,—
1.1.10.5 Alkalien, Erdalkalien (flammenphotometrisch), je Element	10,—
1.1.10.6 Phosphat	10,—
1.1.11 Feststellen von Trübungsursachen	
1.1.11.1 Grundgebühr	10,— bis 20,—
1.1.11.2 Bei zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen, je Bestimmung	6,—
1.1.12 Mostgewicht	
1.1.12.1 Mit Refraktometer	6,—
1.1.12.2 Mit hydrostatischer Waage	8,—
1.1.12.3 Mostgewicht und Mostsäure einschließlich Anreicherungs- bzw. Entsäuerungsvorschlag (ungegorener Most)	8,—
1.1.12.4 Mostgewicht, Mostsäure, Alkohol und Zucker einschließlich Anreicherungs- bzw. Entsäuerungsvorschlag (in Gärung befindlicher Most)	20,—
1.1.13 Sensorische Prüfung von Wein (einschließlich Deckrotwein)	10,—
<b>1.2 Mikrobiologische Untersuchungen</b>	
1.2.1 Gesamtkeimzahlbestimmung (Membranfiltermethode), je Probe	30,—
1.2.2 Infektionsnachweis, kulturell, je Probe	12,—
1.2.3 Mikroskopische Untersuchung auf Mikroorganismen, je Probe	8,— bis 12,—
<b>2. Pflanzenuntersuchungen</b>	
<b>2.1 Botanisch-biologische Untersuchungen</b>	
2.1.1 Botrytistest in Kulturschalen nach GÄRTEL, je Probe	1,—
2.1.2 Phomopsistest in Kulturschalen, je Probe	0,50
2.1.3 Sonstige Pilzkrankheiten in Kulturschalen, je Probe	1,—
2.1.4 Entsprechende Gefäßversuche, je Rebpfanze	20,—
2.1.5 Probenahme auf tierische Schädlinge	3,—
2.1.6 Artbestimmung bei tierischen Schädlingen	3,—
2.1.7 Zuchtversuche in Versuchskäfigen, je Art	50,—

		DM
<b>3.</b>	<b>Untersuchungen von Samenspenderanlagen, Unterlagen, Mutterbeeten und Reiserschnittgärten (Vermehrungsanlagen) auf Virusbefall</b>	
3.1	<u>Probenahme bei Obstgehölzen in Vermehrungsanlagen zur Feststellung auf Virusbefall</u>	
	je Pflanze	2,—
	mindestens	20,—
3.2	<u>Untersuchung von Obstgehölzen auf Virusbefall unter Verwendung von Indikationspflanzen oder Seren</u>	
3.2.1	Untersuchung von Süß- und Sauerkirschen sowie Steinweichel auf Kirschenringfleckenkrankheit und Stecklenberger Krankheit mit Gehölzen als Indikationspflanzen, je Pflanze	70,—
3.2.2	Untersuchung von Pflaume, Pfirsich und Aprikose auf Kirschenringfleckenviren und Grünscheckungsvirus mit Gehölzen als Indikationspflanzen, je Pflanze	70,—
3.2.3	Untersuchung von Obstgehölzen mit krautigen Pflanzen als Indikationspflanzen zur Differenzierung und Ermittlung von Viren, je Pflanze	30,—
3.2.4	Untersuchung von Obstgehölzen auf Befall von Viren (ELISA-Test), je Pflanze	10,—
3.3	<u>Schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Untersuchung einer Vermehrungsanlage</u>	
	bis zu 50 Bäume	25,—
	über 50 Bäume	50,—
<b>4.</b>	<b>Biologische Prüfungen von Pflanzenbehandlungsmitteln</b>	
4.1	<u>Fungizide</u>	
4.1.1	Rebenperonospora	270,—
4.1.2	Roter Brenner	240,—
4.1.3	Botrytis an Trauben jede weitere Behandlung	210,— 25,—
4.1.4	Botrytis an Rebholz und Pfropfreben (Sklerotien)	240,—
4.1.5	Phomopsis	300,—
4.1.6	Oidium	240,—
4.2	<u>Insektizide</u>	
4.2.1	Traubenwickler nur 1 Generation	210,— 150,—
4.2.2	Springwurm	
	a) Winterspritzung	150,—
	b) Austriebspritzung	150,—
	c) Sommerbehandlung	150,—
4.2.3	Rhombenspanner	
	a) Winterspritzung	150,—
	b) Austriebspritzung	150,—
4.2.4	Erdräupen	
	a) Bodenbehandlung	300,—
	b) Stockbehandlung zusätzlich	100,—

	DM	
4.2.5	Rebstichler	150,—
4.3	<u>Akarizide</u>	
4.3.1	<u>Spinnmilben</u>	
	a) Winterspritzung	240,—
	b) Austriebspritzung	240,—
	c) Sommerbehandlung	270,—
4.3.2	<u>Blattgallmilben</u>	
	a) Winterspritzung	150,—
	b) Austriebspritzung	150,—
	c) Sommerbehandlung	240,—
4.3.3	<u>Kräuselmilben</u>	
	a) Winterspritzung	150,—
	b) Austriebspritzung	150,—
	c) Sommerbehandlung	240,—
4.4	<u>Herbizide</u>	
	eine Behandlung	240,—
	jede weitere	50,—
4.5	<u>Wildverbißmittel</u>	
	a) Winterbehandlung	150,—
	b) Sommerbehandlung	250,—
4.6	<u>Prüfung der Gärbeeinflussung</u>	
	in 500 ml-Rollflaschen	240,—
	in 50 l-Ballons	290,—
4.7	<u>Verträglichkeitsprüfungen</u>	240,—
4.8	<u>Ertrags- und Qualitätsermittlungen</u>	300,—
5.	<b>Sonstige Leistungen</b>	
5.1	<u>Untersuchungen auf Nematoden</u>	
5.1.1	Probenahme	3,—
5.1.2	Parasitäre wandernde Wurzelne- matoden an Reben, Be- fallsermittlung nach der SEINHORST-Methode	15,—
5.1.3	Ermittlung von virusübertragenden Nematoden	12,—
5.1.4	Artbestimmung, mikroskopisch, je Art	3,—
5.2	<u>Untersuchungen auf Unkrautbesatz</u>	
5.2.1	Ermittlung der Unkrautflora	12,—
5.2.2	Feststellung von Herbizidschäden	6,—
6.	<b>Fachtagungen</b>	
	täglich je Teilnehmer	5,— bis 20,—

## Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1981

Vom 17. Juli 1981

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Vollzug des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende Verordnung:

### § 1

(1) Es werden ein Gymnasium Gröbenzell (Landkreis Fürstentfeldbruck) sowie ein Gymnasium Penzberg (Landkreis Weilheim-Schongau) jeweils mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet. Das Gymnasium Gröbenzell nimmt den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 auf. Das Gymnasium Penzberg nimmt den Unterrichtsbetrieb mit der Jahrgangsstufe 5 auf.

(2) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und von dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ausgeübt.

(3) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

### § 2

Die mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 bereits errichteten Gymnasien Herzogenaurach (Landkreis Erlangen-Höchstadt), Neu-Ulm-Pfuhl (Landkreis Neu-Ulm) und Vöhringen (Landkreis Neu-Ulm) erhalten

die gymnasiale Oberstufe und werden beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 vom Schuljahr 1981/82 an bis zur Jahrgangsstufe 13 voll ausgebaut.

### § 3

Der Unterrichtsbetrieb am Gymnasium Unterpfaufenhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) umfaßt vom Schuljahr 1981/82 an auch die Jahrgangsstufe 7.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 17. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik (EBASchOFakHeilP) vom 11. Mai 1981 (KMBI I S. 244),
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik (EBASchOFakS) vom 11. Mai 1981 (KMBI I S. 255).

4. 8. 81

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.